

# GL\_GERICHTE OG.2019.00089 vom 20. Dezember 2019

GL Gerichte, 2019-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2019.00089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00089)

FR: GL\_GERICHTE OG.2019.00089 du 20 décembre 2019

IT: GL\_GERICHTE OG.2019.00089 del 20 dicembre 2019

## Regeste

Ausstand

## Erwägungen

### E. 1.1

Am Freitagabend, 19. April 2019, war C.\_\_\_\_\_ zusammen mit zwei Beifahrern in einem Personenwagen auf der Autobahn A3 in Richtung Zürich unterwegs, als er um ca. 21:45 Uhr bei Richterswil/ZH von der Polizei angehalten wurde. Bei der daraufhin vorgenommenen Kontrolle stiess die Polizei auf insgesamt 230 Gramm Haschisch und wurden daher die drei Fahrzeuginsassen wegen dringenden Verdachts auf Betäubungsmittelhandel verhaftet (zum Ganzen: Dossier SA.2019.00261, act. 8.1.01 S. 3). Noch in derselben Nacht nahm die Zürcher Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Glarner Kantonspolizei am Wohnort von C.\_\_\_\_\_ in Netstal (Glarus) eine Hausdurchsuchung vor, anlässlich welcher die Polizei im Estrich des Wohnhauses eine Indoor-Hanfplantage mit 75 Hanfpflanzen vorfand (Dossier SA.2019.00261, act. 8.1.01 S. 6). In der Wohnung traf die Polizei auf A.\_\_\_\_\_, die Lebenspartnerin von C.\_\_\_\_\_; aufgrund des Verdachts, dass sie in den Betäubungsmittelhandel mitinvolviert sein könnte, wurde sie ebenfalls verhaftet (SA.2019.00261, act. 8.1.01 S. 7). Gleichzeitig wurde das Mobiltelefon von A.\_\_\_\_\_ sichergestellt, wobei sie umgehend dessen Siegelung verlangte (SA.2019.00261 act. 8.1.01 S. 4). Am 21. April 2019 wurde A.\_\_\_\_\_ wieder aus der Haft entlassen (SA.2019.00261 act. 10.1.01).

### E. 1.2

Am 1. Mai 2019 übernahm die Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus (nachfolgend Staatsanwaltschaft) unter der Federführung der Staats-anwältin B.\_\_\_\_\_ die zuvor von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis eröffnete Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ (act. 3/1 und Dossier SA.2019.00261, act. 13.1.01 und 13.1.02).

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 2. Mai 2019 an das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Glarus ersuchte die Staatsanwaltschaft um Entsiegelung des sichergestellten Mobiltelefons von A.\_\_\_\_\_ (Dossier SA.2019.00261, act. 5.3.01).

### E. 1.4

Am 29. Mai 2019 bewilligte das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelung (Dossier SA.2019.00261, act. 5.3.05). Eine von A.\_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht am 12. August 2019 gut und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Zwangsmassnahmengericht zurück (Dossier SA.2019.00261, act. 5.3.12). Die Sache ist beim Zwangsmassnahmengericht derzeit noch pendent (Dossier SA.2019.00261,

act. 5.3.18 f.; Dossier SG.2019.00052).

### **E. 2.1**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 58 Abs. 1 StPO sind Ausstandsgesuche «ohne Verzug», mithin sofort nach Bekanntwerden der Ausstandsgründe zu stellen. Wer den Anspruch auf Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person nicht so früh wie möglich vorbringt, verwirkt den Anspruch auf seine spätere Anrufung (BGE 136 I 207 E. 3.4; BGE 134 I 20 E. 4.3.1). Ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes eingereicht wird, gilt als rechtzeitig. Ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen ist hingegen nicht zulässig (Urteil BGer 1B\_357/2013 vom 24. Januar 2014 E. 5.3.3).

### **E. 2.2**

Aus den Akten ist ersichtlich, dass Staatsanwältin B.\_\_\_\_\_ in der Strafuntersuchung gegen die Gesuchstellerin bis jetzt folgende Verfahrenshandlungen getätigt hat: - 1. Mai 2019: Übernahme des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (act. 3/1); - 2. Mai 2019: Einreichung eines Entsiegelungsgesuchs beim Zwangsmassnahmengericht (Dossier SA.2019.00261, act. 5.3.01); - 14. Juni 2019: Einreichung einer Stellungnahme an das Bundesgericht im Rahmen der von der Gesuchstellerin erhobenen Beschwerde gegen den Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts (Dossier SA.2019. 00261, act. 5.3.10).

### **E. 2.3**

Insoweit sich das von der Gesuchstellerin erst am 11. Oktober 2019 erhobene Ausstandsbegehren (act. 1) auf eine der eben dargelegten Verfahrenshandlungen beziehen sollte, ist das Ausstandsbegehren im Lichte der zuvor dargelegten Rechtsprechung von vornherein verspätet. Darauf ist deshalb nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin erkennt ferner einen Ausstandsgrund gegenüber der fallzuständigen Staatsanwältin darin, dass diese nicht zugleich auch nach entlastenden Beweisen forsche und sich dadurch – so die Gesuchstellerin sinngemäss – als voreingenommen erweise (act. 1). Implizit beruft sich die Gesuchstellerin damit auf den Ausstandsgrund gemäss Art. 56 lit. f StPO (Voreingenommenheit; Verletzung einer Amtspflicht).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände

können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind bei der Ablehnung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts freilich nur anwendbar, wenn sie oder er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet jedoch wie vorliegend die Staatsanwältin als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV, wobei aber hinsichtlich der Unparteilichkeit der Staatsanwältin im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit die gleichen Anforderungen gelten wie im Lichte von Art. 30 Abs. 1 BV. Auch eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt in ihrer Funktion als Untersuchungsorgan kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (siehe zum Ganzen: BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 und E. 3.2.2 S. 179 f.).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staatsanwaltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen. Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (siehe zum Ganzen: BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 und E. 3.2.3 S. 180). Vorliegend ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern die fallführende Staatsanwältin die Strafuntersuchung bis dahin nicht korrekt geführt haben soll und insofern gegenüber der Gesuchstellerin als befangen erschiene. Nachdem nämlich die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung in der Nacht vom 19. auf den 20. April 2019 in Netstal eine Indoor-Hanfplantage entdeckte und sich damals auch die Gesuchstellerin in der durchsuchten Wohnung aufhielt (siehe dazu oben E. I. 1.1), besteht der Verdacht auf Betäubungsmitteldelinquenz unweigerlich auch gegen die Gesuchstellerin, da sie die betreffende Wohnung zusammen mit ihrem Lebenspartner bewohnt (siehe dazu Dossier SA.2019.00261, act. 10.1.01 Fragen 29-31). Die nun weiteren Schritte der Untersuchungsbehörde werden nicht zuletzt davon abhängen, was die Auswertung des bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Mobiltelefons der Gesuchstellerin ergeben wird, wobei das entsprechende Entsiegelungsverfahren nach wie vor im Gang ist (siehe oben E. I. 1.1 sowie Dossier SG.2019.00052; im Übrigen ist parallel ein zweites Entsiegelungsverfahren pendent in Hinsicht auf ein beim Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ sichergestelltes Mobiltelefon). Wenn daher die Gesuchstellerin in ihrem Ausstandsbegehren (act. 1) ausführt, die Staatsanwaltschaft verletze «krass» ihre Pflicht, auch entlastende Beweise zu berücksichtigen, so stösst dieser Vorwurf im jetzigen Verfahrensstadium von vornherein ins Leere, ganz abgesehen davon, dass er ohnehin nicht substantiiert ist und sich in einer Floskel erschöpft.

#### **E. 4**

Diesen Erwägungen zufolge, ist das Ausstandsbegehren der Gesuchstellerin gegen Staatsanwältin B. \_\_\_\_\_ abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind auf CHF 400.— festzulegen (analog Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung, GS III A/5) und sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin zu überbinden (Art. 59 Abs. 4 StPO). \_\_\_\_\_ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.